



**Ein kostenloser Kurz-Report zum
besseren Verständnis des ALG II**

Mit Tipps und Tricks zum Thema:
**Mehrbedarf, Einmalleistungen, Freibetrag,
Sonderdarlehen, Wohngemeinschaften usw.**

Zur freundlichen Beachtung:

Auch diese Kurzpublikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung der Texte und Abbildungen, auch auszugsweise, ist ohne die schriftliche Zustimmung des Autors rechtswidrig und wird straf- und zivilrechtlich verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung oder Verwendung in elektronischen Systemen.

Der Autor distanziert sich ausdrücklich von Textpassagen, die im Sinne des §111 StGB interpretiert werden könnten. Die entsprechenden Informationen dienen dem Schutz des Lesers. Ein Aufruf zu unerlaubten Handlungen ist nicht beabsichtigt.

Sämtliche Angaben und Anschriften wurden sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Trotzdem kann von Autor und Verlag keine Haftung für Schäden, die aus der Befolgung der in dieser Publikation gegebenen Ratschläge resultieren, übernommen werden. Eine Beratung bezüglich Ihrer individuellen Situation ist in jedem Fall angeraten. Gesetzesänderung nach Redaktionsschluss und Irrtümern vorbehalten

Hartz 4 – Ein kostenloser Kurzreport zum Thema ALG II

Copyright 2010 by:

RiNetz – Internetservice,
Inhaber: Uwe Richter,
Blumenstraße 1
54524 Klausen,
Internet: www.rinetz.de

Quellennachweis (Bilder):

- © maconga – Fotolia.com
- © Nerlich Images – Fotolia.com
- © Pehel – Fotolia.com
- © marog-pixcells – Fotolia.com
- © marog-pixcells – Fotolia.com
- © Visual Concepts - Fotolia.com

Inhalt

Rechtliche Hinweise, Copyright, Quellennachweise	1
Inhaltsverzeichnis	2
ALG II: Um was geht es dabei wirklich?	3
Hartz IV kann jeden treffen	3
Arbeitslosenhilfe+Sozialhilfe = ALG II	4
Arbeitslosengeld II – wer hat Anspruch?	4
Die Bedarfsgemeinschaft	4
Die Einstandsgemeinschaft	5
Die Haushaltsgemeinschaft	6
Der gesetzliche Freibetrag	6
Zusätzliche Leistungen zum Arbeitslosengeld II	8
Die Einmaleistungen	8
Erstausstattungen in der Übersicht	9
Sonderdarlehen	9
Leistungen des Mehrbedarfs	10
Die ALG II Checkliste - So entdecken Sie fehlerhafte Bescheide	11
Das Einstiegsgeld	17
Der Widerspruch gegen einen ALG II Bescheid	18
Schlusswort	19
<u>Anhang: Muster eines Widerspruchs (DIN A4)</u>	20

Arbeitslosengeld II (Hartz IV): Um was geht es dabei wirklich?

Um das Hartz IV-System und dessen tiefe Einschnitte in das soziale Netz Deutschlands zu begreifen, muss man sich Stück für Stück durch die Materie arbeiten. Nur so verschafft man sich eine vernünftige Übersicht und verhindert damit über einen der vielen Fallstricke der Regelungen zu stolpern.

Eines ist klar, wenn man arbeitslos wird und die Bedürftigkeitsprüfungen durchlaufen muss, spürt man sehr schnell, dass man ein Leben am Existenzminimum verordnet bekommt. Ab sofort wird man vom Staat bevormundet und auf Dauer kontrolliert. Unter anderem wird den Beziehern von Hartz IV vorgeschrieben:

- Wie viel Geld täglich ausgegeben werden darf
- wie teuer das Auto sein darf
- wie viel einem vom Geldvermögen verbleibt
- wie groß die Wohnung zu sein hat
- was das Kfz kosten darf
- welche Arbeit zumutbar ist und wann und wo man sich diesbezüglich zu melden hat
- und sogar ob man sein Eigenheim behalten darf oder ob es verkauft werden muss



Wir möchten Ihnen mit diesen Informationen gerne hilfreich zur Seite stehen und so das Leben in dieser schwierigen Zeit etwas erleichtern. Wir freuen uns darüber, dass Sie unsere Unterstützung in Anspruch nehmen und uns damit quasi zu einem Vertrauten in Ihren Hartz IV Fragen machen.

Heute ich, morgen Du – Hartz IV kann jeden treffen!

Das klischeehafte Bild des üblichen Hartz IV Geldempfängers, der ungepflegt und Bier trinkend auf der Parkbank sitzt und noch nie in seinem Leben einer anständigen Arbeit nachgegangen ist, hat schon längst ausgedient.

Vom normalen Arbeiter, bis hin zu besser verdienenden Mitarbeitern in gehobenen Positionen, darf sich fast niemand mehr seines Arbeitsplatzes sicher sein. In der heutigen Zeit kann es ganz schnell gehen und man findet sich in der Arbeitslosigkeit wieder. Von dort aus ist es dann nur noch ein ganz kleiner Schritt, bis man den Antrag für das Arbeitslosengeld II stellen muss und somit zum Kreis der Hartz IV-Empfänger gehört.

Aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird Arbeitslosengeld II

Mit dem 1. Januar 2005 wurde in Deutschland die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe abgeschafft und durch die Sozialleistungen des Arbeitslosengeldes II ersetzt. Dieses Arbeitslosengeld II (kurz ALG II) ersetzt zum einen zwar die Leistungen der einstigen Sozialhilfe, es wurden jedoch etliche Zuschüsse des ehemaligen Sozialhilferechts (Bekleidung, diverse Haushaltsgeräte etc.) aus dem Leistungskatalog gestrichen und durch eine Pauschale ersetzt.

Das Arbeitslosengeld II selbst besteht aus den Leistungen zum Lebensunterhalt und den Kosten die für Unterkunft und Heizung aufgebracht werden müssen. Wer das ALG II erhalten möchte muss laut Gesetz bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Im Focus steht hierbei die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers, die es nach bestimmten Kriterien festzustellen gilt.

Arbeitslosengeld II – wer hat Anspruch?



Einen Antrag mit Erfolgsaussichten auf Arbeitslosengeld II einzureichen steht im Prinzip jedem Hilfebedürftigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zu. Der vorherige Bezug des Arbeitslosengeldes I ist dabei keine Grundvoraussetzung. Es gibt zahlreiche Sonderregelungen, in denen das Arbeitslosengeld II ebenfalls gezahlt wird.

Dazu gehören Arbeitslose die aufgrund zu kurzer Arbeitszeitnachweise (Arbeitszeit unter 12 Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosigkeit) keinen Anspruch auf das Arbeitslosengeld I haben genauso, wie Arbeitslose die noch überhaupt keine Arbeitsleistung erbracht haben.

Darüber hinaus steht das Arbeitslosengeld II auch so genannten „Aufstockern“ zu. Zu diesem Personenkreis zählen Menschen, die trotz eines Beschäftigungsverhältnisses kein ausreichendes Arbeitseinkommen erreichen, um ihr Existenzminimum abzudecken. Dieses gilt ergo auch für Menschen, die Leistungen des Staates beziehen (Renten etc.), welche jedoch ebenfalls nicht ausreichen um den Lebensunterhalt im vom Gesetzgeber festgesetzten Minimum (359 Euro für Dinge des täglichen Bedarfs + angemessene Unterkunft inklusive Heizung) zu bestreiten.

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft und worum geht es dabei?

Mit der Formulierung Bedarfsgemeinschaft hat der Gesetzgeber einen völlig neuen Begriff erschaffen. Eine solche Bedarfsgemeinschaft setzt immer einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen voraus, zudem dann seine in einem Haushalt lebenden Angehörigen (Ehepartner/in beziehungsweise Partner/in im eheähnlichen Verhältnis, Eltern oder Elternteile und dessen Partner/in, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) gezählt werden.

Innerhalb dieser Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen und eventuelle Vermögen füreinander einzusetzen. Auf der anderen Seite besteht jedoch auch die Möglichkeit für nicht erwerbsfähige Angehörige des Hilfebedürftigen sogenanntes Sozialgeld zu beziehen. Das hängt jedoch von der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers ab, über die, nach Abgabe eines Antrags auf Sozialgeld, von Fall zu Fall entschieden wird.

Lebt man zwar in einer Partnerschaft, teilt sich jedoch keinen gemeinsamen Wohnraum, dann lebt man diesbezüglich auf Dauer getrennt. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung das Einkommen und eventuelle Vermögen für einander einzusetzen. Ebenso besteht hier die Möglichkeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft zu bilden.

Theoretisch und praktisch kann man aber auch innerhalb eines Wohnraums getrennt leben. In diesem Fall muss man sich so eingerichtet haben, dass zwei Haushalte separat nebeneinander geführt werden und keine gemeinsamen Aktivitäten bestehen.

Hinweis: Inwiefern ein(e) Partner(in) mit seinem/ihrem Einkommen und Vermögen für das Kind seines/seiner Partners/Partnerin einstehen muss, dass nicht sein leibliches beziehungsweise eigenes Kind ist, ist zurzeit noch nicht gänzlich geklärt. Diesbezüglich wird darüber noch eine Verfassungsbeschwerde geführt.

Eine so genannte „**gemischte Bedarfsgemeinschaft**“ besteht dann, wenn je ein Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in einem gemeinsamen Haushalt Zusammenleben. Ein jedes Mitglied von Bedarfsgemeinschaften hat einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (ALG II). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass jeder anspruchsberechtigten Person einer Bedarfsgemeinschaft auch ein eigener Bescheid zugestellt werden muss.

Die Einstandsgemeinschaft in der Praxis!

Unter einer Einstandsgemeinschaft versteht man heutzutage eheähnliche Gemeinschaften zwischen verschieden geschlechtlichen als auch gleichgeschlechtlichen Partnern. Diese müssen mit ihrer persönlichen Wirtschaftskraft füreinander einstehen. Nicht selten kommt es zu massiven Problemen, wenn der Ernstfall dann wirklich einmal Eintritt. In einem solchen Fall wird die Tiefe der Beziehung oftmals herunter geredet, um der Verantwortung für den anderen zu entgehen.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber klare Definitionen ausgegeben, an denen eine Einstandsgemeinschaft eindeutig zu erkennen ist:

- Partner die länger als ein Jahr Zusammenleben
- Partner die Kinder beziehungsweise Angehörige im Haushalt versorgen
- Partner die mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben
- Partner die über eine Vollmacht oder eine andere schriftliche Befugnis auf das Einkommen oder andere Vermögenswerte gegenseitigen Zugriff erhalten
- Partner die regelmäßig ihre Freizeit miteinander verbringen
- Partner die schon einmal miteinander umgezogen sind

Treffen nur zwei der genannten Punkte auf eine entsprechende Situation zu, spricht man von einer Einstandsgemeinschaft

Beispiel: Thomas und Frank leben seit zwei Jahren zusammen und sind zwischendurch schon einmal gemeinsam umgezogen. Dieser Sachverhalt reicht bereits aus, um von einer Einstandsgemeinschaft zu sprechen. Weitere Beispiele kann man sich anhand der angeführten Punkte leicht selbst zusammenstellen.

Die Haushaltsgemeinschaft in der Praxis



In der Haushaltsgemeinschaft wird vorausgesetzt, dass hier die Mitglieder miteinander leben aber jede Partei ihren eigenen Wirtschaftsbereich unterhält. Das führt im Gegensatz zu einer Einstandsgemeinschaft dazu, dass die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft in keinem Fall füreinander einstehen wollen.

Ein Problem ergibt sich in solchen Haushaltsgemeinschaften dann, wenn es sich bei den Mitgliedern um Verwandte oder verschwiegene Personen handelt. Hier geht der Gesetzgeber in jedem Fall davon aus, dass sich dieser Personenkreis, trotz getrennter Wirtschaftsbereiche, bei bestehender Hilfebedürftigkeit gegenseitig mit Sachleistungen (Essen, Trinken, Kleidung, Geld etc.) unterstützt.

Aus diesem Grund muss sich der Hilfebedürftige auch die nur wahrscheinlich entgegengenommenen Leistungen seiner verwandten oder verschwiegerten Mitbewohner anrechnen lassen. Das verwandte oder verschwiegene Mitglied der Haushaltsgemeinschaft soll jedoch davor geschützt werden, durch Unterhaltszahlungen an den Hilfebedürftigen selbst zum Sozialfall zu werden.

Der gesetzliche Freibetrag!

Deshalb hat der Gesetzgeber diesem Personenkreis einen Freibetrag in Höhe des zweifachen Satzes der jeweiligen Regelleistung eingeräumt. Die anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung kommen ebenso noch dazu, wie die darüber hinausgehenden 50 Prozent der diesen Betrag übersteigenden, bereinigten Einnahmen.

Es ist den Betroffenen verwandten oder verschwiegerten Mitbewohnern anzuraten, Zahlen und Fakten vorzulegen die belegen, dass man Dritten gegenüber Unterhalt leistet, selbst einem kostspieligen Hobby nachgeht oder andere ähnliche Ausgaben tragen muss. Um einen gemeinsamen Gang mit den zuständigen Behörden vor die richterliche Instanz zu vermeiden, sollte man diese Ausgaben jedoch nach bestem Wissen und Gewissen angeben sowie dessen Unumgänglichkeit plausibel darlegen.

Berechnungsbeispiel Freibetrag + angenommene Unterhaltsleistungen:

Simone M. bezieht ab sofort den Hartz IV Regelsatz, wohnt aber schon seit einiger Zeit bei ihrer Schwester Tanja. Diese verdient 3500 Euro im Monat.

Freibetrag Berechnungsbeispiel:
3500,- € Bruttoeinkommen
1400,- € Steuern+Sozialabgaben 350,- € private Versicherungen+Vorsorge 150,- € Arbeitskosten (Fahrten, Bekleidung etc.) 450,- € Miete+Nebenkosten
1150,- € reales Nettoeinkommen
718,- € (doppelter Regelleistungssatz) 225,- € anteilig Heizkosten+Miete
943,- € gesetzlicher Freibetrag
1150,- € reales Nettoeinkommen - 943,- € gesetzlicher Freibetrag 207,- € : 2 (Simone M. + Schwester)
103,50 € angenommene Unterhaltsleistungen

Der gesetzliche Freibetrag beträgt bei unserem Berechnungsbeispiel 943 Euro. Darüber hinaus besteht für die zuständige Behörde die Vermutung, dass Simone M. ihre

hilfebedürftige Schwester mit 103,50 Euro (angenommene Unterhaltsleistung) monatlich unterstützt.



So viel zu den Grundkenntnissen von Arbeitslosengeld II, den damit verbundenen Verständnis von unterschiedlichen Wohngemeinschaften und ersten Berechnungsbeispielen. Als nächstes möchten wir uns damit beschäftigen, was für Regelungen und Sonderregelungen es geben kann und was ihnen dabei eventuell zusätzlich zusteht.

Zusätzliche Leistungen zum Arbeitslosengeld II

Außer den üblichen Leistungen (Lebensunterhalt, Unterkunft + Heizung) bestehen für den Hilfebedürftigen weitere Möglichkeiten, zusätzliche Ansprüche erfolgreich geltend zu machen. Hier spricht man unter anderem von einem so genannten **Mehrbedarf**, für zum Beispiel Alleinerziehende. Ein solcher Mehrbedarf gilt aber auch für andere Sonderfälle wie eine zwingend notwendige kostenaufwändige Ernährung, oder die Gewährung eines Versichertenstatus.

Auch so genannte **Einmalleistungen** für die erste Ausrichtung einer Wohnung, den Kinderzuschlag, verschiedene Eingliederungsleistungen (Einstiegsgeld etc.), mehrtägige Klassenfahrten, Leistungen der Sozialhilfe nach dem 12. Sozialgesetzbuch usw. gehören zum extra taxierten Mehrbedarf.

Im folgenden Abschnitt möchten wir Ihnen einige Beispiele nennen, für die sie zusätzliche Leistungen zum Arbeitslosengeld II beanspruchen können.

Welche Einmalleistungen haben noch Bestand?

Im Prinzip gilt, dass sämtliche Ausgaben (Ausnahme Wohnung + Heizung) durch die 359,- Euro Regelleistung erbracht werden müssen. Einmalleistungen sollte es daher eigentlich nicht mehr geben, doch der Gesetzgeber hat die Paragraphen an dieser Stelle etwas gelockert und einige Ausnahmen zugelassen.

Unter anderem gilt eine gesonderte Erstattung für

- Erstausstattungen für die eigene Wohnung einschließlich der erforderlichen Haushaltsgeräte.
- Erstausstattungen für Bekleidung
- Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Kosten für die von einer Schule durchgeführten mehrtägigen Klassenfahrten.

Das Besondere an diesen Einmalleistungen ist die Tatsache, dass diese als Zuschuss und nicht als Darlehen bewilligt werden. Eine Rückzahlung des entsprechenden Betrages ist deshalb nicht erforderlich.

Erstausstattungen in der Übersicht

Unter dem Berechtigten bedarf von Erstausstattungen des Wohnbereichs fallen lediglich die Erstanmietung sowie die Neuausstattung nach einem Wohnungsbrand. Dabei muss die Erstanmietung im Zusammenhang mit einem persönlichen Einschnitt in die Lebensumstände des Betroffenen einhergehen.

Solche Einschnitte wären zum Beispiel:

- Scheidung
- Schwangerschaft (Geburt)
- Antritt einer neuen Arbeitsstelle
- Tod eines Angehörigen
- zwingend notwendige Neugründung eines Haushalts

Zum Bedarf der Erstausstattung bei Einrichtungen gehören neben Sessel, Tisch, Schrank, Bett usw. auch Haushaltsgeräte wie Herd, Waschmaschine, Kühlschrank etc.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu übernehmen. Solche mehrtägigen Klassenfahrten müssen im Rahmen schulrechtlicher Grundsätze und Bestimmungen durchgeführt werden. Für eintägige Klassenfahrten gelten keine Sonderregelungen, diese müssen durch den Regelleistungssatz selbst gedeckt werden.

Sonderdarlehen

Fällt im Haushalt ein wichtiges Gerät (Waschmaschine, Kühlschrank etc.) zum Beispiel durch einen Defekt aus und kann eine Neubeschaffung durch den Regelleistungssatz beziehungsweise dem davon ersparten Geld nicht umgehend erfolgen, dann besteht die Möglichkeit, nachdem die Notwendigkeit des Kaufes festgestellt worden ist, den entsprechenden Gegenstand über ein Darlehen zu finanzieren oder diesen direkt als Sachleistung zu erhalten. Dieses Darlehen muss anschließend in Monatsbeträgen von bis zu 10 % des Regelleistungssatzes zurückgezahlt werden.

Was zählt zu den Leistungen des **Mehrbedarfs**?

Genauso wie für Einmalleistungen, kann es auch bei bestimmten Fällen des **Mehrbedarfs** zu Sonderzahlungen, über die eigentliche Regelleistung hinaus, kommen. Diese können im Gegensatz zu Einmalleistungen auch über einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

Der Gesetzgeber sieht für den Fall eines berechtigten Mehrbedarfs, der Zahlungen über die übliche Regelleistung hinaus zulässt, jeweils einen der folgenden Punkte als Voraussetzung vor:

- Mehrbedarf für werdende Mütter
- Mehrbedarf für erwerbsfähige, behinderte Hilfsbedürftige
- Mehrbedarf für allein erziehende
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung

Die Mehrbedarfsregelung umfasst genau definierte Personengruppen, beziehungsweise besondere Lebensumstände. Dabei liegt die Höhe der verschiedenen Mehrbedarfe, je nach Einzelfall, zwischen 17 und 60 Prozent der Regelleistung. Es gilt außerdem, dass durch die Mehrbedarfsregelung Tatbestände erfasst sind, die im Normalfall durch die Regelleistung abgegolten sein sollten als auch so genannte Bedarfstatbestände die in der Regelleistung eben nicht enthalten sind.

Wichtig: Neben Arbeitslosengeld II-Beziehern steht die Mehrbedarfsregelung auch nicht erwerbsfähigen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu, die Sozialgeld beziehen. Darüber hinaus werden Mehrbedarfe prinzipiell in pauschalierter Form gezahlt. Dieser muss also nicht durch Belege oder ähnliches nachgewiesen werden, da vermutet wird, dass ein solcher Mehrbedarf bei den genannten Gruppen besteht.

Ausgleichende Wirkung durch den Mehrbedarf

Der Mehrbedarfzuschlag soll eine ausgleichende Wirkung auf unterschiedliche, angespannte Lebensbedingungen haben. So sollen Menschen bei alleiniger Erziehung und Pflege von Kindern deshalb gesondert unterstützt werden, weil bei ihnen eine geringere Mobilität sowie fehlende Zeit zum Vergleich von Preisen vermutet wird.

In der Schwangerschaft soll der Mehrbedarfzuschlag die typischerweise mit der Schwangerschaft einhergehenden, höheren finanziellen Aufwendungen ausgleichen. Da es offensichtlich an speziell ausgestatteten Arbeitsplätzen für behinderte Menschen mangelt und daher erhöhte Schwierigkeiten bestehen einen Arbeitsplatz zu finden, beziehungsweise eine Ausbildung zu absolvieren, soll der Mehrbedarfzuschlag, ganz besonders an dieser Stelle, ausgleichend wirken.

Wer als Hilfebedürftiger einen Mehrbedarf aufgrund einer kostenaufwändigen Ernährung erhalten möchte, muss diesen Bedarf in Form eines ärztlichen Attestes, dass die medizinische Unvermeidlichkeit unterstreicht, konkret nachweisen. Im Streitfall muss die Behörde oder das Gericht ein Gutachten einholen. Ist der Mehrbedarf berechtigt muss die Behörde die erforderlichen Kosten auch bezahlen. Weitere und genauere Infos zu diesem Thema erhalten Sie, wenn gewollt, in unseren folgenden Newslettern.

Die ALG II Checkliste - So entdecken Sie fehlerhafte Bescheide.

Nicht ohne Grund sind die Bescheide zum Arbeitslosengeld II unverständlich, verwirrend und leider in nicht wenigen Fällen auch fehlerhaft. Blindes Vertrauen auf einen richtigen Bescheid ist an dieser Stelle leider als letztes angebracht. Auch wenn es leichter gesagt als getan ist, sollten Sie die Angaben sorgfältig prüfen. Wir möchten Ihnen im folgenden eine kleine Hilfestellung anhand geben.

Übersicht 1

In Ihrem Berechnungsbogen, dem Herzstück des Hartz IV-Bescheides, finden Sie alle Angaben zu sämtlichen, in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden. Angehörigen sowie die Berechnung der Leistungen eines jeden Einzelnen. Dabei wird der Monat immer mit 30 Tagen berechnet (unvollständige Monate werden anteilig mit in die Leistung eingebracht).

Bei den Zahlungen handelt es sich um die pauschalen monatlichen Regelleistungen (RGL) nach den Vorgaben der im SGB II verankerten Werte.

	Alleinstehende bzw. Alleinerziehende	Weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft			
		Kinder bis zur Vollendung des 6.Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 7.Lebensjahres und bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15.Lebensjahres und bis zur Vollendung des 25.Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19 Lebensjahres
Anspruch:	100%	60% der RGL	70% der RGL	80% der RGL	90% der RGL
Betrag:	359,-€	215,-€	251,-€	287,-€	323,-€

Die unter der Bezeichnung „Regelleistungen“ oben aufgeführten Beträge sind laut Gesetz berechtigte Ansprüche, die den entsprechenden Einzelpersonen, innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, zur Bestreitung des Lebensunterhalts zustehen.

Diese Leistungen werden in der Regel für eine Dauer von 6 Monaten gewährt, wobei es in den einzelnen Monaten zu Abweichungen der Leistungshöhe kommen kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein der Bedarfsgemeinschaft zugehöriges Kind innerhalb dieses Zeitraums das 15. Lebensjahr vollendet und ihm somit ein höherer Leistungsanspruch zusteht.

Sie sollten immer überprüfen, ob auch alle Personen ihrer Bedarfsgemeinschaft aufgeführt sind. Es ist schon vorgekommen, dass zum Beispiel Kinder vergessen- oder doppelt aufgeführt wurden.

Achtung: Überprüfen sie ebenfalls, ob nicht fälschlicherweise Personen mit einem Einkommen in ihrem Bescheid berücksichtigt wurden, da durch den Abzug des Einkommens, vom Bedarf der anderen Personen, gravierende Nachteile entstehen können.

Wir haben den weiteren Ablauf des Berechnungsbogens tabellarisch für sie aufbereitet. So ist es nach unserer Ansicht übersichtlicher und somit leichter zu verstehen. Gleichen sie die Daten ihres Berechnungsbogens anhand dieser Hilfestellung genauestens ab.

Unsere aufgeführte Familie (Bedarfsgemeinschaft) ist lediglich fiktiven Charakters und besteht aus den Eheleuten Thomas und Silke sowie den beiden Töchtern Lisa (16 Jahre) und Laura (10 Jahre). Sowohl Frank als auch Silke verdienen sich durch Minijobs jeweils 400 Euro dazu. Die Miete inklusive Heizkosten beträgt 600 Euro.

Übersicht 2					
Monatlich zustehende Leistungen in €	Gesamt	Antragsteller/in	Partner/in	Weitere Angehörige	Weitere Angehörige
Familienname, Vorname, Geburtsdatum		Muster Frank 26.04.1968	Muster Silke 16.10.1973	Muster Lisa 17.05.1994	Muster Laura 23.03.2000
<p>Sie sollten immer überprüfen, ob auch alle Personen ihrer Bedarfsgemeinschaft aufgeführt sind. Es ist schon vorgekommen, dass zum Beispiel Kinder vergessen- oder doppelt aufgeführt wurden.</p> <p>Achtung: Überprüfen sie ebenfalls, ob nicht fälschlicherweise Personen mit einem Einkommen in ihrem Bescheid berücksichtigt wurden, da durch den Abzug des Einkommens, vom Bedarf der anderen Personen, gravierende Nachteile entstehen.</p> <p>Welcher Personenkreis zu einer Bedarfsgemeinschaft gezählt wird, können sie auf Seite 4 dieser Publikation nachlesen.</p>					
RGL zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige	933,00 €	323,00 €	323,00 €	287,00 €	0,00 €
Sozialgeld für nicht erwerbsf. Angehörige	251,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	251,00 €
<p>Die oben angegebenen Positionen sind die Regelleistungen aus Übersicht 1. Entscheidend ist immer, dass eine erwerbsfähige Person mit im Haushalt lebt. Das aufgeführte Sozialgeld ist im Prinzip eine andere Bezeichnung für das ALG II für nicht erwerbsfähige Personen. Die Leistungen werden zwar unterschiedlich bezeichnet, sind aber gleich hoch.</p> <p>In diesem Abschnitt wären auch die Mehrbedarfzuschläge, insofern ein Anspruch auf solche besteht, mit aufgelistet.</p>					
Kosten für Wohnen+Heizung monatlich	600,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
	Der Aufwand für Wohnung+Heizung wird zu jeweils gleichen Teilen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.				
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	1784,00 €	473,00 €	473,00 €	437,00 €	401,00 €
	In den oberen Feldern ist der Geldbetrag angegeben, der ihnen laut Gesetz zum bestreiten des Lebensunterhaltes zusteht. Diese Summe, auch Bedarf genannt, kommt so jedoch nicht zur Auszahlung. In der nächsten Übersicht wird eventuell vorhandenes Einkommen entsprechend abgezogen.				

Übersicht 3					
Einkommen das bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt werden muss:					
	Gesamt	Antragsteller/in	Partner/in	Weitere Angehörige	Weitere Angehörige
Familienname, Vorname, Geburtsdatum		Muster Frank 26.04.1968	Muster Silke 16.10.1973	Muster Lisa 17.05.1994	Muster Laura 23.03.2000
Erwerbseinkommen monatlich, Netto	800,00 €	400,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
Abzuhender Freibetrag	320,00 €	160,00 €	160,00 €	0,00 €	0,00 €
Einkommen aus Erwerb zu berücksichtigen	480,00 €	240,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €
Hinweis: Prüfen Sie alle Absetz- und Freibeträge	<p>Liegt ein eigenes Einkommen vor, dann wird die Summe auf den Leistungsanspruch angerechnet (davon abgezogen). Bevor dies jedoch geschieht, gilt es, noch zustehende Frei- und Absetzbeträge zu berücksichtigen. Diese Vorgänge werden auf dem Berechnungsbogen nicht angegeben, was eine hundertprozentige Überprüfung im Prinzip ausschließt.</p> <p>Um die eigene Kontrolle zu erleichtern, sollte man darauf achten, ob zumindest folgende Abzüge vorgenommen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 100,00 € Grundpauschale (Freibetrag) für Erwerbstätige • 20% vom Einkommen zwischen 100,00 € - 800,00 € • 10% vom Einkommen zwischen 800,01 € - 1200,00 € (mit Kind 1500,00 €) • 30,00 € pro erwerbsfähige Person für private Versicherungen (Haftpflicht etc.) <p>Die zuletzt genannte 30,00 € Pauschale ist bei einem Erwerbseinkommen bis 400,00 € bereits in der 100,00 € Grundpauschale enthalten und kann daher nicht zusätzlich abgezogen werden.</p> <p>Im Beispiel unserer Familie Muster errechnet sich der Freibetrag von 320,00 € durch die 100,00 € Grundpauschale (x2) und dem insgesamt 120,00 € (20% von 300,00 € x2) hohen, anrechnungsfreien Einkommensanteil.</p>				
Einkommensbereinigung	-30,00 €	0,00 €	0,00 €	-30,00 €	184,00 €
Einkommen aus Kindergeld	368,00 €	0,00 €	0,00 €	184,00 €	184,00 €
	<p>In den oberen Feldern stehen weitere Einkommen (keine Erwerbseinkommen), wie in diesem Beispiel das Kindergeld. An dieser Stelle können aber auch andere erhaltene Zahlungen (Krankengeld, Unterhalt etc.) aufgeführt und somit angerechnet werden.</p> <p>Auch bei diesem Einkommen gilt das Prinzip der Absetzbeträge für Pflichtversicherungen (Haftpflicht). Diesen Pauschalbetrag von 30,00 € (in unserem Beispiel Lisa Muster) bekommt jede erwerbsfähige Person, die über eigenes Einkommen verfügt, als Freibetrag gutgeschrieben.</p>				
Anzurechnendes Gesamteinkommen	818,00 €	240,00 €	240,00 €	154,00 €	184,00 €
	<p>In den oberen Feldern steht das anzurechnende Einkommen. Im blau unterlegten Feld das Gesamteinkommen und in den gelb unterlegten Feldern das aufgesplittete Einkommen aller Personen der Bedarfsgemeinschaft.</p>				

Übersicht 4					
Einkommensverteilung unter Berücksichtigung der zuständigen Leistungsträger					
Folgender oder ähnlicher Wortlaut im Berechnungsbogen:	Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.				
Bedeutung:	Diese Anmerkung bedeutet zum einen, dass Einzelpersonen darauf bestehen können, sich ihren individuell zustehenden Leistungsanteil gesondert auszahlen zu lassen und zum anderen, dass, sollte ein erwerbstäiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beispielsweise 1200,- € angerechnet bekommen, sich der entstehende Einkommensüberhang nach vorgegebenen Kriterien auf die anderen Personen verteilt.				
Folgender oder ähnlicher Wortlaut im Berechnungsbogen:	Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistung der Agentur für Arbeit. Insofern Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen sind (Einkommensüberhang), mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.				
Bedeutung:	Dieser Wortlaut ist für Sie, als berechtigten Leistungsempfänger, nicht von Interesse, da sie die Regelung der Kostenaufteilung zwischen Bund und Kommunen umschreibt.				
Familienname, Vorname, Geburtsdatum	Gesamt	Muster Frank 26.04.1968	Muster Silke 16.10.1973	Muster Lisa 17.05.1994	Muster Laura 23.03.2000
Verteilung des Gesamtbedarfs:	1784,00 €	473,00 €	473,00 €	437,00 €	401,00 €
	In den oberen Feldern werden lediglich die Summen des Gesamtbedarfs aus der Übersicht 2 nochmals dargestellt.				
Verteilung des Gesamteinkommens:	818,00 €	240,00 €	240,00 €	154,00 €	184,00 €
	In den oberen Feldern werden noch einmal die Summen des Gesamteinkommens aus der Übersicht 3 dargestellt. Die entscheidenden Summen sind in der Spalte „Gesamt“ zu finden. Die Differenz des Gesamtbedarfs zum Gesamteinkommen bekommen Sie ausgezahlt beziehungsweise auf ihr Girokonto überwiesen. In unserem Beispiel wären dies insgesamt 966,- € (1784 – 818 = 966).				

Übersicht 5					
Folgender oder ähnlicher Wortlaut im Berechnungsbogen:	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ohne Kosten für Unterkunft und Heizung) nach Einkommensberücksichtigung.				
Bedeutung:	Diesen Abschnitt ihres Berechnungsbogens können Sie ignorieren!				
Familienname, Vorname, Geburtsdatum	Gesamt	Muster Frank 26.04.1968	Muster Silke 16.10.1973	Muster Lisa 17.05.1994	Muster Laura 23.03.2000
Sicherung Lebensunterhalt (abzüglich der Kosten für Wohnen+Heizung)	1184,- €	323,00 €	323,00 €	287,00 €	251,00 €
	Die Angaben in den oberen Feldern entsprechen denen Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft aus der Übersicht 2.				
Abzüglich anzurechnendes Einkommen (siehe Zeile "Verteilung des Gesamteinkommens" in Übersicht 4)	818,00 €	240,00 €	240,00 €	154,00 €	184,00 €
	Die Angaben in den oberen Feldern entsprechen dem Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft aus der Übersicht 3.				
Bedarf nach Berücksichtigung des Einkommens	366,00 €	83,00 €	83,00 €	133,00 €	67,00 €
Eventueller Einkommensüberhang	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Wir möchten Sie an dieser Stelle noch einmal darauf aufmerksam machen, sämtliche Angaben mithilfe dieser Übersichten zu überprüfen. Nehmen Sie sich die Zeit und kontrollieren Sie, ob auch wirklich alle Freibeträge berücksichtigt sind und das anzurechnende Einkommen mit ihren vorliegenden Zahlen exakt übereinstimmt.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit führen Sie die Überprüfung des Berechnungsbogens unmittelbar nach dessen Erhalt durch, um das einhalten der Frist für einen eventuellen Widerspruch gewährleisten zu können.

Übersicht 6					
Kosten für Wohnen+Heizung nach anrechnen des Gesamteinkommens					
Familienname, Vorname, Geburtsdatum	Gesamt	Muster Frank 26.04.1968	Muster Silke 16.10.1973	Muster Lisa 17.05.1994	Muster Laura 23.03.2000
Kosten Wohnen + Heizung	600,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Abzug des Einkommens- überhangs	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Berechtigt zustehende Kosten für Wohnen +Heizung	600,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €

Bei unserer fiktiven Familie Muster ist kein Einkommensüberhang vorhanden. Sobald das Einkommen einer Person der Bedarfsgemeinschaft höher wäre als die ihr für den Lebensunterhalt zustehende Leistung, würde ein solcher Einkommensüberhang entstehen. Dieser würde bereits in der Übersicht 5 als ein solcher ausgewiesen und würde anschließend, hier in der Übersicht 6, bei den Kosten für die Unterkunft abgezogen.

Übersicht 7					
Weitere zustehende Leistungen					
Familienname, Vorname, Geburtsdatum	Gesamt	Muster Frank 26.04.1968	Muster Silke 16.10.1973	Muster Lisa 17.05.1994	Muster Laura 23.03.2000
Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<p>Sollten Sie oder Ihr Partner in den vergangenen zwei Jahren das Arbeitslosengeld I bezogen haben, ist es möglich, dass sie einen Zuschlag erhalten. Dieser Zuschlag beläuft sich im ersten Jahr auf maximal 160,-€ für allein Stehende bzw. 320,-€ für Paare sowie 60,-€ pro Kind.</p> <p>Das ermöglicht der Paragraph 24 des SGB II, nach dessen Vorgaben ehemalige Arbeitslosengeldempfänger einen Zuschuss für die Dauer eines Jahres erhalten. Dieser beträgt höchstens zwei Drittel der Differenz zwischen Arbeitslosengeld I und ALG II zwei (maximal jedoch 160,-€ im Monat). Im zweiten Jahr wird dieser monatliche Sonderzuschuss immerhin noch zu 50 % gewährt.</p>				
Zuschüsse zu den Beiträgen bei Befreiung von Versich- erungspflicht	<p>Da der benötigte Platz den Rahmen sprengen würde, verzichten wir an dieser Stelle auf eine genauere Aufzeichnung. Bitte nehmen Sie die allgemeinen Informationen dem folgenden Textfeld!</p>				
	<p>Der frühere Arbeitnehmer im Normalfall in den Sozialversicherungen (Kranken, Renten und Pflege) pflichtversichert sind, werden diesbezügliche Zuschüsse nicht ausgezahlt, sondern die ehemaligen Beiträge direkt an die entsprechenden Sozialversicherungsträger überwiesen.</p>				

Übersicht 8

Im einzelnen werden unser fiktiven Bedarfsgemeinschaft folgende Leistungen zuerkannt:

- **366,00 Euro** als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)
- **600,00 Euro** als angemessene Kosten für Wohnung und Heizung.
- Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **966,00 €**

Sie sollten beachten, dass hier bereits vorhandenes Einkommen angerechnet und entsprechend abgezogen wurde. Es ist daher sinnvoll, die Richtigkeit ihres Bescheides nicht hier zu überprüfen, sondern in den vorangegangenen Übersichten 3,5,7, und 8.

Führen Sie Ihre Prüfung mithilfe dieser tabellarischen Vorgaben sehr sorgfältig durch. Gehen Sie auch auf ihren Sachbearbeiter der Arbeitsagentur zu und lassen Sie sich Ihren Bescheid genauestens erläutern. Zusätzlichen und unabhängigen Rat erhalten Sie auch von Arbeitslosenhilfeinitiativen, die es auch in ihrer Nähe gibt.

Weitere Informationen (keine Einzelfallberatung) sowie die nötigen Adressen örtlicher Beratungsstellen erhalten Sie unter anderem bei der...

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen
Märkisches Ufer 28
10179 Berlin
Tel.: 030-68767000
Fax: 030-86876702

Worum geht es beim Einstiegsgeld?

Sollte der Fall eintreten, dass eine bislang hilfebedürftige Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer besetzt, beziehungsweise eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, dann kann ihm durch die Tatsache, dass er bis zu diesem Zeitpunkt arbeitslos war, ein Einstiegsgeld gewährt werden. Diese Maßnahme muss für die erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt aber als unabdingbar anerkannt werden.

Dieses Einstiegsgeld wird maximal für 24 Monate gewährt und gezahlt, insofern innerhalb dieses Zeitraumes auch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Für von vornherein befristete Arbeitsverhältnisse kommt das Sozialgeld nicht zur Auszahlung. Ebenso wenig wird die Fortführung einer bereits bestehenden Beschäftigung mit dem Einstiegsgeld unterstützt.

Das Einstiegsgeld wird also nur bei Neuaufnahme einer Arbeitsstelle bewilligt und soll, durch die Aufstockung eines schlechter entlohten Arbeitsplatzes, den entsprechenden ALG II Empfänger zur Aufnahme der Beschäftigung motivieren.

Wie hoch ist die Summe des Einstiegsgelds?

Eine tabellarisch gelistete Form des Einstiegsgeldes gibt es leider nicht. Diese Sonderzahlung wird je nach Dauer der Arbeitslosigkeit, Größe der Bedarfsgemeinschaft, die Leistungsmöglichkeiten des Hilfebedürftigen und weiteren Kriterien jeweils individuell berechnet. Existenzgründer können das Einstiegsgeld auch als einmaligen Zuschuss erhalten.

Der Widerspruch gegen einen ALG II Beschluss

Sämtliche Entscheidungen staatlicher Organe, also auch die der Arbeitsagenturen und der Bundesagentur für Arbeit, sind Verwaltungsakte und können als solche angefochten werden. Der Gründe gegen einen Bescheid vom Amt anzugehen können vielschichtig sein. Wichtig ist jedoch, bei einer Unrechtsvermutung auf jeden Fall und fristgerecht einen Widerspruch gegen den jeweiligen Bescheid einzureichen, damit im Anschluss daran die Möglichkeit zur gerichtlichen Klage gegeben ist.

Der erste Schritt sich gegen eine behördliche Maßnahme zu wehren ist stets der Widerspruch. Dieser muss innerhalb eines Monats, nach Erhalt des Bescheids, bei der zuständigen Behörde die für den Bescheid verantwortlich ist, eingelegt werden. Mit dieser Aktion zwingt man die zuständigen Sachbearbeiter quasi dazu den Sachverhalt nochmals zu überprüfen.

Mit dem Widerspruch muss nicht sofort eine Begründung abgegeben werden. Diese kann auch später noch nachgereicht werden. Kann man das Recht auf seinen Widerspruch aus Gründen der höheren Gewalt (Krankenhausaufenthalt etc.) nicht nachkommen, dann kann man anschließend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, was nichts anderes bedeutet, als dass das Datum des Widerspruchs zeitlich zurückversetzt wird.

Das Widerspruchsverfahren ist nicht zu verwechseln mit einer Klage vor Gericht und ein stets kostenloser Vorgang. Es ist nicht wichtig, den Widerspruch mit juristischem Fachchinesisch zu versehen, sehr wohl aber muss er schriftlich erfolgen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich den Empfang des Widerspruchs quittieren lassen (persönliche Abgabe, Einschreiben).

Erhält man innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Widerspruchs keinen Widerspruchsbescheid von der entsprechenden Behörde, kann und sollte man eine Untätigkeitsklage einleiten.

(Landessozialgerichts Niedersachsen Bremen Aktenzeichen L 8 b 69/05 SO)

Schlusswort

Wir hoffen Ihnen mit diesem kompakt zusammengefassten Wissen erfolgreiche Hilfestellung gegeben zu haben. Verstecken sie sich nicht in ihrem Mauseloch sondern kämpfen Sie um das letzte bisschen Recht das Ihnen noch geblieben ist. Oftmals werden Sie wohltuenden Erfolg gegen Behördenwillkür verzeichnen können. Wir drücken Ihnen die Daumen und wünschen Ihnen einen möglichst schnellen Ausweg aus der sozialen Ungerechtigkeitsmühle Hartz IV.

Name:
Straße:
PLZ/Ort:
Kd.Nr.:

An die

-Widerspruchsstelle-

Straße:
PLZ/Ort:

**Bescheid über ALG II vom:
bei mir eingegangen am:
Ihr Zeichen:**

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Bescheid Widerspruch ein.

Begründung:

Mit freundlichen Grüßen Unterschrift /Ort/Datum